



SPD Fraktion im Bezirksausschuss 22 Aubing – Lochhausen – Langwied

Antragsteller
Thomas Hampel

Fraktionsmitglieder:
Robert Brenner
Brigitta Bacak, stellv. Fraktionssprecherin
Thomas Hampel, Fraktionssprecher
Claudia Stadler

München, 17.03.2021

Einführung eines Überholverbotes für einspurige Fahrzeuge in der Bergsonstraße zwischen Alto- und Industriestraße

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, in der Bergsonstraße im Abschnitt zwischen Altostraße und Industriestraße das Überholen von einspurigen Fahrzeugen zu untersagen. Dazu soll das in der StVO neu eingeführte Verkehrszeichen 277.1 Anwendung finden

Begründung:

Die Bergsonstraße ist im Abschnitt zwischen Industrie- und Altostraße sehr schmal. Radfahrer, die diesen Abschnitt befahren, werden häufig selbst bei Gegenverkehr von Autofahrern mit sehr knappem Überholabstand überholt und der gesetzlich zulässige Mindestüberholabstand von 1,5 m nicht eingehalten. Dieses Verhalten gefährdet die Radfahrer in einer nicht hinnehmbaren Weise.

Eine Freigabe des Gehweges für Radfahrer ist auf Grund des schmalen Gehweges nicht zulässig. Wie in einem Schreiben vom KVR vom 9.11.2020 an den BA 22 zu entnehmen ist, „*ist festzustellen, dass sehr geringe Geschwindigkeiten die meisten Fahrzeugführer*innen tatsächlich überfordern*“. Der angesprochene Bereich ist ca. 200 lang, es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese Gegebenheiten und die offensichtlich empirische Feststellung des KVR´s nach Überforderung des Autofahrers bei geringen Geschwindigkeiten lässt unweigerlich den Schluss zu, dass Autofahrer motiviert werden, die Radfahrer in diesem Abschnitt bei Gegenverkehr nicht mit dem vorgeschriebenen Mindestüberholabstand zu überholen und dadurch den Radfahrer einer besonderen Gefahr auszusetzen.

Durch die starke Verkehrsbelastung in diesem Abschnitt und das dadurch unweigerlich hohe Gegenverkehrsaufkommen reicht es nicht aus, sich auf die klare gesetzliche Re-

gelung des Mindestüberholabstandes von 1,5 m zurückzuziehen und eine Beschilderung mit dem neu in der StVO Novelle 2020 eingeführten Verkehrszeichen 277.1 abzulehnen.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden trotz der klaren gesetzlichen Regelung des Mindestüberholabstandes von 1,5 m die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen.

Auf Grund der generellen Forderung der StVO, so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Bei diesem Bereich handelt es sich um den oben beschriebenen Sonderfall, der eine Einrichtung des Überholverbotes mit dem Zeichen 277.1 erforderlich macht.



gez. Antragsteller